

Achtung: Wichtige Änderung!

Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ nur noch bis einschließlich 31. Juli 2009 erwerbbar

Rechtliche Voraussetzungen für die ärztliche Mitwirkung im Rettungsdienst: Seit 1. Januar 2009 wird im Bayerischen Rettungsdienstgesetz – BayRDG (Artikel 43, Abs. 4) eine entsprechende Qualifikation gefordert, die die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bestätigt. Die bisherige Zuständigkeit der BLÄK für die Festlegung der Anforderungen wurde vom Gesetzgeber unverändert belassen.

Änderung der Qualitätsanforderungen ab 1. August 2009

Bereits am 24. April 2004, mit Inkrafttreten 1. August 2004, wurde in die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns die Qualifikation „Notfallmedizin“ (neu) eingeführt.

Daneben existierte die bereits lange Jahre zuvor eingeführte Qualifikation Fachkunde „Rettungsdienst“, die jedoch ausschließlich für die Einsatzmöglichkeit im notärztlichen Bereich dient, weiter und konnte auch in den vergangenen Jahren noch erworben werden.

Anlässlich der völligen Überarbeitung des BayRDG, das seit 1. Januar 2009 gilt, hat der Vorstand der BLÄK beschlossen, die Möglichkeit des Erwerbs der „Fachkunde Rettungsdienst“ auslaufen zu lassen.

Die amtliche Bekanntmachung dieses Beschlusses vom 15. November 2008 finden Sie in Heft 3/2009, Seite 93, des *Bayerischen Ärzteblattes*.

Der Vollständigkeit halber sei er hier nochmals zitiert:

- I.
1. Der seit Einführung der Notarztqualifikation im BayRDG bisher als Anforderung für die Qualifikation als Notarzt festgelegte Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ behält seine Gültigkeit.
2. Der Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ als Anforderung des Art. 43 Abs. 4 Satz 2

BayRDG ist bis – einschließlich – zum 31. Juli 2009 bei Nachweis der Erfüllung der bisher festgelegten Voraussetzungen erwerbbar.

Die Inhalte der Voraussetzungen für den Erwerb dieser Fachkunde sind letztmalig im *Bayerischen Ärzteblatt* 3/2007, Seite 148 f. und 5/2007, Seite 275 veröffentlicht und zudem unter www.blaek.de unter der Rubrik Fortbildung/Fachkunden abrufbar.

II.

Ab 1. August 2009 wird unbeschadet der Festlegung unter I. 1. als Anforderung für die Qualifikation des Notarztes gemäß Artikel 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG der Nachweis über das Vorliegen der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und *Spezial* 1/2004) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Was bedeutet dies

Alle Kolleginnen und Kollegen, die den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ erworben haben, können aufgrund der ihnen damit erteilten Qualifikation unbefristet als Notarzt im öffentlichen Rettungsdienst in Bayern teilnehmen. Somit gilt dieser Nachweis für diese Personengruppe unverändert weiter.

Dies gilt auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die diesen Fachkundenachweis aufgrund der rechtzeitig mit dem 31. Juli 2009 erfüllten Voraussetzungen von der BLÄK noch ausgestellt bekommen.

Wer bis dahin die Qualifikationsanforderungen für den Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, muss, wenn er am Notarztendienst teilnehmen will, die Weiterbildung in „Notfallmedizin“ durchlaufen und diese Zusatzbezeichnung erwerben.

Sowohl die Verfahrensvorschriften zum Erwerb der Fachkunde als auch zum Erwerb der

Zusatzbezeichnung sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

Auf der Homepage der BLÄK unter www.blaek.de finden Sie unter der Rubrik Fortbildung/Fachkunden alle Informationen zur Fachkunde „Rettungsdienst“ und unter der Rubrik Weiterbildung/Weiterbildungsordnung 2004 die Informationen zur Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“.

Curriculum zum harmonisierten Fachkundenachweis „Rettungsdienst“

auf der Grundlage des (Muster-)Kursbuchs **Notfallmedizin der Bundesärztekammer (BÄK) in der Fassung vom 20. Januar 2006 zum Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“**

Teilnahme-Voraussetzung zur Kurszulassung

1. Nachweis der Approbation oder Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung – BÄO (Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes) sowie
2. Nachweis über eine 18-monatige klinische Tätigkeit im stationären Bereich (mit Einsatz auf einer Intensiv- und/oder Notaufnahmestation oder in der klinischen Anästhesiologie). Diese 18-monatige Tätigkeit muss bis zum ersten Kurstag absolviert sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Voraussetzungen zum Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“

1. Teilnahme an von der BLÄK anerkannten Interdisziplinären Kursen in allgemeiner und spezieller Notfallmedizin von insgesamt mindestens 80 Stunden Dauer (Unterrichtsstunde à 45 Minuten) gemäß dem Kursbuch Notfallmedizin der BÄK in der jeweils geltenden Fassung vom 20. Januar 2006 („80 Stunden Notarztkurs“).

2. Für den Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ sind mindestens 24 Monate klinische Tätigkeit im Akutkrankenhaus, davon mindestens sechs Monate arbeitstäglich/dienstbezogen auf einer Intensivstation oder in einer Notaufnahmeeinheit oder in der klinischen Anästhesiologie nachzuweisen. Das Tätigkeitsspektrum für den Erwerb grundlegender Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen muss den Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) entsprechen.

3. Während der klinischen Tätigkeit/Weiterbildung müssen Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen erworben werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Sachgerechte Lagerung von Notfallpatienten
- Manuelle und maschinelle Beatmung
- Endotracheale Intubation
- Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge
- Technik und Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen
- Reanimation

Für den Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ (bis zum 31. Juli 2009) sind Einzelnachweise (zum Beispiel Testatbuch der BLÄK) zu folgenden Techniken zu führen:

- 25 endotracheale Intubationen
- 50 venöse Zugänge, einschließlich zentralvenöser Zugänge
- zwei Thoraxdrainagen bzw. -punktionen
- ein zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom

Der Nachweis über zwei Thoraxdrainagen und ein zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom sind im Rahmen des Kompaktkurses „Notfallmedizin“ der BLÄK enthalten.

4. Für den Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ (bis zum 31. Juli 2009)

ist der Nachweis von mindestens zehn Einsätzen im Notarztwagen, Notarzteinsetzfahrzeug oder Rettungshubschrauber (zum Beispiel mittels Testatbuch der BLÄK), bei denen lebensbedrohliche Erkrankungen oder Verletzungen unter der unmittelbaren Leitung eines erfahrenen Notarztes – der über den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ verfügt – bei Erwachsenen behandelt wurden, beizufügen.

Einsätze im Kindernotarzdienst können im Einzelfall, nach entsprechendem Antrag, auf die zehn Einsätze angerechnet werden.

Ein Nachweis kann auch durch Vorlage der bezüglich der Patientendaten anonymisierten Einsatzprotokolle erfolgen.

Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“

gemäß Abschnitt C Nr. 24 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der Fassung der Beschlüsse vom 12. Oktober 2008 (WO)

1. 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich und zusätzlich sechs Monate Weiterbildung in Intensivmedizin oder Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbilders gemäß § 5 Abs. 1.

2. 80-Stunden-Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Notfallmedizin (der 80-Stunden-Kurs zum Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ wird hierfür anerkannt)

und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes:

3. 50 Einsätze im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber, auf die bis zu 20 Notfallversorgungen, bei denen unter Notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden können.

Der Erwerb der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ ist abhängig von einem erfolgreichen Abschluss eines Prüfungsgesprächs.

Die Weiterbildungsinhalte für die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ sind unter www.blaek.de, unter der Rubrik „Weiterbildung“, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt C Nr. 24 einzusehen.

Bitte beachten Sie folgende Übergangsbestimmung:

„Ärzte, die bis zum 31. Juli 2004 im Rahmen des Erwerbs der Fachkunde ‚Rettungsdienst‘ an mindestens einem von der BLÄK anerkannten Interdisziplinären Kurs teilgenommen haben und den Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘ vor dem 1. August 2006 erwerben, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung ‚Notfallmedizin‘, wenn sie vor dem 31. Juli 2009 mindestens drei Jahre regelmäßig im Notarzdienst tätig waren und dieses belegen.“

Bei Rückfragen zur Übergangsbestimmung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ wenden Sie sich bitte an unten genannte Adresse.

Antragstellung:

Für den Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ (bis 31. Juli 2009) richten Sie Ihren Antrag bitte schriftlich, unter Beifügung der geforderten Nachweise in amtlich beglaubigter Fotokopie an die BLÄK, Referat Fortbildung, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Telefon 089 4147-127.

Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin richten Sie Ihren Antrag bitte schriftlich, unter Beifügung der geforderten Nachweise in amtlich beglaubigter Fotokopie an die BLÄK, Referat Weiterbildung I, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Telefon 089 4147-134.

Daniela Herget (BLÄK)